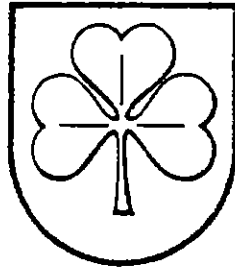


ORTSBÜRGERGEMEINDE BERIKON



REGLEMENT

über die Organisation der Ortsbürgergemeinde und
die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht

Fassung vom 09. Juni 1995

ORTSBÜRGERGEMEINDE BERIKON

Reglement über die Organisation der Ortsbürgergemeinde und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht

§ 1

Begriff

Die Ortsbürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechtes sind und im Gebiet der Einwohnergemeinde Berikon wohnen.

§ 2

Aufgaben

Die Ortsbürgergemeinde Berikon hat in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.). Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegt ihr im weiteren:

- a) Förderung des kulturellen Lebens sowie die Unterstützung kultureller und sozialer Werke;
- b) Beteiligung an den Bestrebungen zur Erhaltung und Verschönerung des Dorf- und Landschaftsbildes von Berikon;
- c) Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellt.

§ 3

Organe

Organe der Ortsbürgergemeinde sind:

- a) die Ortsbürgergemeindeversammlung;
- b) die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne;
- c) der Gemeinderat;
- d) die Finanzkommission.

§ 4

Ortsbürgerkommission

Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Ortsbürgerkommission von fünf bis sieben Mitgliedern, welche die ihr vom Gemeinderat überwiesenen Geschäfte vorzubereiten hat.

§ 5

Bürgerrecht Das Ortsbürgerrecht von Berikon gewährt dem/der Berechtigten nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes.

§ 6

Voraussetzungen Wer durch die Eheschliessung mit einer Ortsbürgerin mindestens drei Jahre ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft ist und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden.

§ 7

Erwerb des Ortsbürgerrechtes Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen;
- b) durch Wiedereinbürgerung;
- c) durch Einheirat eines Ehegatten.

Die Aufnahme nach lit. c) wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen, bis zum Zeitpunkt der Gleichstellung von Mann und Frau im ZGB.

Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder der Bewerber, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur mit deren schriftlichen Zustimmung.

§ 8

Verlust des Bürgerrechtes Der Verlust des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

§ 9

Aufnahmeverfahren Gesuche um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat stellt Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung.

§ 10

Ehrenbürgerrecht Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um die Gemeinde Berikon und ihre Bewohner in hohem Masse ausserordentliche Verdienste erworben haben, auf Antrag des Gemeinderates oder der ortsbürgerlichen Kommission das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§ 11

Unentgeltliche Einbürgerung Wenn alle vorgenannten Voraussetzungen gemäss § 6 erfüllt sind, erfolgt die Einbürgerung unentgeltlich bei:

- a) Wiedereinbürgerung einer in Berikon wohnhaften Witwe oder geschiedenen Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war;
- b) Einheirat eines Ehegatten

§ 12

Schlussbestimmungen Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

Die Ortsbürgergemeindeversammlung hat dieses Reglement am 09. Juni 1995 genehmigt.

GEMEINDERAT BERIKON

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. R. Huber

sig. N. Wettstein